



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau</b> Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1247 Status: öffentlich Datum: 15.01.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
29.01.2016	Ausschuss für Hoch- und Tiefbau			
04.02.2016	Kreisausschuss			

**Bezeichnung:**

Fortschreibung des Bedarfsplanes für Radwege an Kreisstraßen

**Sachverhalt:**

In den Sitzungen des Ausschusses für Hoch- und Tiefbau am 05.12.2014 und des Kreisausschusses am 16.12.2014 wurde ein Bewertungssystem für die Priorisierung der zahlreichen Anträge auf Radwegneubauten an Kreisstraßen beschlossen.

Im Rahmen dieses Bewertungssystems werden Faktoren wie die Verkehrsbelastung, Aspekte der Verkehrssicherheit sowie die Bedeutung als Schulweg oder für den Tourismus berücksichtigt und mit Punkten versehen. Die Bewertung der einzelnen Faktoren sowie der Vorschlag einer Reihenfolge wurden tabellarisch dargestellt.

Es wurde bereits damals darauf hingewiesen, dass neben den genannten Faktoren noch zusätzliche Kriterien wie die gesicherte Finanzierung, der Grunderwerb etc. eine Rolle spielen, die erfüllt werden müssen.

In der Sitzung des Ausschusses für Hoch- und Tiefbau am 27.11.2015 wurde ein aktualisierter Radwegebedarfsplan vorgestellt, in dem diverse Radwege herausgenommen wurden. Es handelt sich um Radwege die an den Kreisgrenzen zu Nachbarlandkreisen enden. Nach Rücksprache mit der Förderstelle bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist die Finanzierung nur gesichert, wenn bei der Beantragung der Radwege bis zur Kreisgrenze des Landkreises Rotenburg (Wümme) auf den geplanten Weiterbau im Nachbarlandkreis hingewiesen werden kann. Dies sollte der jeweilige Nachbarlandkreis möglichst durch eine Anmeldung für das Mehrjahresprogramm unterstreichen. Die betroffenen Nachbarlandkreise haben indessen signalisiert, dass der Weiterbau der Radwege in absehbarer Zeit nicht beabsichtigt ist.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Zuwendungen des Landes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden (Niedersächsisches Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz – NGVFG) vom 27. März 2014 ist Voraussetzung für die Förderung unter anderem, dass das Vorhaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich sowie bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist.

Es ist fraglich, ob ein Fuß-/Radweg, der nur bis zur Kreisgrenze und nicht weiter geführt wird, zu einer Verbesserung der Verkehrsverhältnisse führt, dringend erforderlich und verkehrstechnisch einwandfrei ist. Durch einen Radweg bis zur Kreisgrenze wird außerorts ein neuer Gefahrenpunkt geschaffen. Durch die notwendige Anordnung einer Benutzungspflicht von Außerortsfahrradwegen zum Erhalt von Fördermitteln werden die Rad- und Fußgänger gezwungen, außerorts, bei meist schnell fahrendem motorisiertem Verkehr, von der Straße auf den Fuß-/Radweg bzw. umgekehrt zu wechseln. Da die Fuß-/Radwege nur einseitig angelegt werden, in viele Fällen unter Kreuzen der Fahrbahn.

Die Förderstelle erteilt die Freigabe zur Ausschreibung und Vergabe der Baumaßnahmen vorbehaltlich einer späteren Prüfung der Antragsunterlagen durch den Landesrechnungshof. Die Erfahrung zeigt, dass die Zusendung des Prüfberichtes fünf oder mehr Jahre nach Antragstellung erfolgen kann. Die Fördermittel in Höhe von zurzeit 60 Prozent der förderfähigen Bau- und Grunderwerbskosten könnten also nach Fertigstellung der Radwege und erfolgter Prüfung des Antrages zurückgefordert werden. Deshalb wird davon abgeraten, Radwege ohne gesicherte Förderung zu bauen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Bedarfsplan für Radwege an Kreisstraßen wird entsprechend der anliegenden Tabelle fortgeschrieben.

In Vertretung

(Dr. Lühring)